

I. Überlassung von Standardsoftware

§ 1 Nutzungsberechtigung an der Software

- (1) MobiMedia räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht ein, die erworbene Lizenz an der Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang, für Zwecke der Abwicklung unternehmenseigener Geschäftsvorfälle im Unternehmen bzw. innerhalb der zur Unternehmensgruppe des Auftraggebers gehörenden Unternehmen zu nutzen.
- (2) Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem im Programmüberlassungsschein festgelegten Nutzungsumfang und der vertraglich vereinbarten maximalen Anzahl zulässiger Benutzer. Erhöht der Auftraggeber den vereinbarten Nutzungsumfang, ist er verpflichtet, einen Aufpreis für die Überlassung der Software zu bezahlen, dessen Höhe sich aus der dann aktuellen Preisliste von MobiMedia ergibt.
- (3) Die Software darf auf der vertraglich vereinbarten EDV-Anlage eingesetzt werden, welche MobiMedia für die Software freigegeben hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MobiMedia über eine Veränderung im technischen Software-Umfeld zu unterrichten.
- (4) Diese Lizenz berechtigt den Auftraggeber nicht zur Unterlizenzierung oder zum Vertrieb der Software.
- (5) Nach Ende des Vertrages fallen die hier mit übertragenen Rechte ohne weitere Rechtshandlung auf MobiMedia zurück.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Aufforderung durch MobiMedia innerhalb von 14 Tagen umfassend zu belegen und zu bestätigen, dass die Verwendung jedweder Software zum Zeitpunkt der Anfrage gemäß den Bestimmungen der hier erteilten Lizenzen erfolgt.

§ 2 Auslieferung und Einsatz der Software

- (1) Die Software ist mit Benutzerdokumentation auf Datenträgern gespeichert und wird auf diese Weise geliefert, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Auftraggeber bestätigt bei Lieferung schriftlich den Erhalt der Software.
- (2) MobiMedia wird den Auftraggeber nach Anforderung bei der Inbetriebnahme der Software unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (Einsatzvorbereitung, Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand vergütet.
- (3) Übernimmt MobiMedia die Installation der Software, bestätigt der Auftraggeber die erfolgreiche Durchführung. Der Auftraggeber überprüft die Software unter seinen Einsatzbedingungen, bevor er sie produktiv einsetzt.
- (4) MobiMedia trifft die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz und ist berechtigt, den Einsatz der Software von der Eingabe eines Programmschlüssels, z.B. der Nummer der benutzten Zentraleinheiten, und nach § 15 (3) abhängig zu machen. Die Nutzung der Software auf einer Ausweichanlage wird von MobiMedia bei entsprechendem Erfordernis im Rahmen des Vertrags ermöglicht.

§ 3 Verwendungsschutz der Software

- (1) Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, dass die Software sowie die Software- und Benutzerdokumentation, auch in künftigen Releases, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von MobiMedia bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, umfassend geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Dritte unbefugt auf die von MobiMedia zur Verfügung gestellten Programme sowie Dokumentationen zugreifen können. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, alle Mitarbeiter hinzuweisen auf die Bestimmungen des Urheberrechts und über die Einhaltung der mit MobiMedia geschlossenen Vertragsbedingungen zu belehren. Sofern Originaldatenträger zur Verfügung gestellt werden, sind diese wie auch die Sicherungskopien so sicher aufzubewahren, dass Dritte hierauf nicht unberechtigt zugreifen können.
- (3) Soweit Quellprogramme geliefert werden, darf der Auftraggeber diese Dritten nur mit vorheriger Zustimmung von MobiMedia zugänglich machen. MobiMedia wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Vervielfältigung der Software zu Sicherungszwecken vorzunehmen. Die Benutzerdokumentation kann der Auftraggeber im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses vervielfältigen. Beide Berechtigungen zur Vervielfältigung dienen ausschließlich dem eigenen Gebrauch des Auftraggebers.
- (5) Wenn der Auftraggeber den Umfang seines Nutzungsrechts unberechtigt erweitert oder schwerwiegend zum Nachteil von MobiMedia gegen seine Verpflichtungen zum Programmschutz nach § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt, kann MobiMedia das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund widerrufen. In weniger schweren Fällen wird MobiMedia vorher eine Nachfrist zur Abhilfe setzen.
- (6) Das Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang darf nicht an einen anderen Anwender veräußert werden, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet auf die Nutzung der Software in vollem Umfang und der vom Auftraggeber vorgesehene neue Anwender verpflichtet sich vor Einräumung des Nutzungsrechts gegenüber MobiMedia durch rechtsgültige Erklärung, dass er sich zum Programmschutz verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Nutzungsrechtes an dem Programm durch Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen des alten Auftraggebers gegenüber MobiMedia anerkennt.
- (7) Aufgrund inländischer bzw. ausländischer gesetzlicher Bestimmungen kann der Export der Software in einige Länder nicht gestattet oder von Genehmigungen abhängig sein. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle entsprechenden Rechtsvorschriften einzuhalten und MobiMedia rechtzeitig vor dem Export in ein Land, in welcher die Berechtigung zur Installation und Nutzung der Software nicht sicher ist oder auch die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gewährleistet ist schriftlich zu unterrichten. Auf Verlangen von MobiMedia verpflichtet sich der Auftraggeber, die Software im Land der vertraglich mit ihm vereinbarten Installation zu belassen.

§ 4 Gewährleistung für die Software

- (1) MobiMedia gewährleistet, dass die Software der Benutzerdokumentation entspricht und bei vertragsgemäßer Nutzung nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufhebt oder mindert. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- (2) MobiMedia ist berechtigt, die Tauglichkeit der Software in erster Linie durch Nachbesserung zu gewährleisten. Hierzu wird der Auftraggeber MobiMedia im Rahmen des Zumutbaren unterstützen, im besonderen Maschinen- und Leitungszeit zur Verfügung zu stellen. MobiMedia ist gleichermaßen berechtigt zur Ersatzlieferung einer mangelfreien Software. Den Auftraggeber treffen gegebenenfalls anfallende Transportkosten, die im Zusammenhang mit der Rückgabe der Software zum Zweck der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung anfallen.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Installation durch MobiMedia bzw. mit Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber, wobei der Auftraggeber sich zu dieser Mitteilung längstens 1 Woche nach Ablieferung verpflichtet. Die Erweiterung des Nutzungsumfangs (vergleiche oben §1, im besonderen (2)) führt nicht zu einer neuen Gewährleistungsfrist für die Software. Sie endet für Programme, die nur periodisch

eingesetzt werden, jedoch erst drei Monate nach dem Tag, der den erstmaligen Einsatz auslöst. Diese Verlängerung beeinflusst nicht die Pflicht zur Zahlung der Pflegevergütung.

Werden erhebliche Mängel von MobiMedia nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige im Rahmen der Gewährleistung behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Auftraggeber MobiMedia eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber ganz oder teilweise den Vertrag rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist; die auf die Planungsphase dieses Vertrages entfallene Vergütung bleibt hiervon unberührt.

- (4) Auf Wunsch des Kunden kann ein separater Hinterlegungsvertrag zur Sicherstellung der Quellcodes beim örtlichen Notar am Sitz der MobiMedia AG geschlossen werden.

§ 5 Software von Vorlieferanten/Drittanbietern/(Add-Ons)

- (1) Bei Software, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten /Drittanbietern/Add-On gekennzeichnet ist, gewährleistet MobiMedia nur, dass sie die Eigenschaften hat, die für den Betrieb der Programme von MobiMedia erforderlich sind. MobiMedia hat diese Programme sorgfältig getestet.
- (2) Für diese Programme kann MobiMedia gegebenenfalls einen Pflegevertrag vermitteln. Da MobiMedia keinen Zugang zum Quellcode hat, kann MobiMedia keine Pflicht zur Fehlerbeseitigung übernehmen, sondern wird sich um Korrekturmaßnahmen des Vorlieferanten und um Umgehungsmaßnahmen bemühen. Ferner wird MobiMedia dem Auftraggeber bei Zurverfügungstellung neuer Softwarestände bzw. Releases erforderlichenfalls die vom Vorlieferanten bereitgestellten Umstellungshilfen bereitstellen. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, damit der Auftraggeber die Software insgesamt in zumutbarer Weise einsetzen kann, kann er entsprechend §4 (3) Satz 2 eine Nachfrist setzen. MobiMedia ist berechtigt, zuvor die Software eines geeigneten anderen Anbieters anzubieten.

II. Anpassungsprogrammierung

§ 6 Gegenstand

- (1) MobiMedia räumt dem Auftraggeber an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Nutzungsrecht wie an den überlassenen Standardprogrammen ein, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Auftraggeber im Umfang des §1 (1) nutzen.
- (2) Eine Benutzerdokumentation (auf Datenträger gespeichert) wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Im Fall der Lieferung einer Benutzerdokumentation gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

§ 7 Leistungserbringung und Abnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Auftraggebers zu detaillieren, erstellt MobiMedia ein Detailkonzept gemäß dessen Anforderungen und mit seiner Unterstützung. MobiMedia legt es dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber erteilt innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Genehmigung. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet. Das genehmigte Detailkonzept beinhaltet die verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird MobiMedia dies im Laufe der Programmumsetzung in Abstimmung mit dem Auftraggeber verfeinern.
- (2) Der Auftraggeber wird die Leistungen unter seinen Einsatzbedingungen überprüfen und bei deren Übereinstimmung mit den Anforderungen nach §7 (1) schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt drei Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Leistungen gelten als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit auf die Dauer von zwei Wochen nicht wegen gemeldeter Fehler der Klasse 1 und 2 gemäß §18 (2) eingeschränkt ist. MobiMedia wird den Auftraggeber darauf bei der Lieferung schriftlich hinweisen.

§ 8 Änderungen der Anforderungen

- (1) Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, stimmt dem MobiMedia zu, soweit es für MobiMedia durchführbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann MobiMedia eine entsprechende Anpassung des Vertrages, im besonderen die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.
- (2) Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Auftraggeber einen Änderungswunsch mündlich, kann MobiMedia verlangen, dass der Auftraggeber diesen schriftlich formuliert, oder diesen ihrerseits schriftlich bestätigen. Im zweiten Falle ist die Formulierung von MobiMedia verbindlich, wenn der Auftraggeber dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (3) Vertragsgegenstand ist in dem Fall die bei Angebotsabgabe von MobiMedia beigefügte Dokumentation.

§ 9 Gewährleistung

- (1) MobiMedia gewährleistet, dass die Leistungen den Anforderungen in der Form, die diese nach §7 (1) gefunden haben, entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß §7 (2).
- (2) Im übrigen richtet sich die Gewährleistung nach §18. Kommt MobiMedia mit der Beseitigung von Fehlern in Verzug, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern mit der Androhung setzen, nach nutzlosem Fristablauf die Beseitigung der Fehler abzulehnen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Fehler beseitigt werden und schlägt die Fehlerbeseitigung endgültig fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags oder – im Rahmen von §19 - Schadensersatz verlangen.

III. Pflege der Programme

§ 10 Basispflege der Standardprogramme durch MobiMedia

- (1) Die Basispflege umfasst die Fehlerbeseitigung, die Fortentwicklung der Standardprogramme durch MobiMedia und die Übersendung der von MobiMedia weiterentwickelten Releases, sowie neue Korrekturstände innerhalb der Releases, sowie die Fehlerbeseitigung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insbesondere die Beseitigung von Störungen im Zusammenwirken mit anderen Programmen, die nicht von MobiMedia geliefert worden sind.
- (2) Die Basispflege beginnt zusammen mit der Gewährleistungsfrist.
- (3) MobiMedia ist mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten berechtigt, die Leistungen nach §10 (1) und deren Abwicklung an die Entwicklung der DV-Technik und des Marktes für die Pflege anzupassen, soweit das für die Anwenderschaft von MobiMedia angemessen und für den Auftraggeber zumutbar ist.

- (4) Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf den jeweils neuesten Korrekturstand der jeweils beiden zuletzt freigegebenen Releases der Standardprogramme. Wenn MobiMedia auf Verlangen des Auftraggebers Fehler in älteren Korrekturständen dieser Releases beseitigt, kann MobiMedia die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen; MobiMedia wird sich dann bemühen, die Fristen nach §18 (3) einzuhalten, ist dazu aber nicht verpflichtet.
- (5) Für die Fehlerbeseitigung gilt §18 ergänzend. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern mit der Androhung setzen, nach nutzlosem Fristablauf die Beseitigung von Fehlern abzulehnen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Fehler beseitigt werden, oder schlägt die Fehlerbeseitigung endgültig fehl, kann der Auftraggeber die Pflegevereinbarung mindern, sie schriftlich außerordentlich kündigen und/oder – im Rahmen von §19- Schadensersatz verlangen.

§ 11 Weiterentwicklungen der Standardsoftware

- (1) MobiMedia verpflichtet sich, ihre Weiterentwicklungen, Releases, sowie neue Korrekturstände innerhalb der Releases der Standardsoftware einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentation auf Datenträger gespeichert nach Marktfreigabe zu übersenden. Dies gilt nicht für Entwicklungen, die MobiMedia als neue Programme gesondert anbietet.
- (2) Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass seine DV-Anlage einschließlich Systemsoftware jeweils den technischen Stand hat, den die MobiMedia-Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach den vorstehenden Regelungen erfordern. Ein neues Release kann erfordern, dass der Auftraggeber eine weiterentwickelte Fassung der Systemsoftware einsetzen muss. MobiMedia wird den Auftraggeber rechtzeitig davon unterrichten, ab wann welche Voraussetzungen für die Pflegeleistungen bereitzustellen sind. Der Auftraggeber wird MobiMedia darüber vorab informieren, wenn er seinerseits ein neues Release der benötigten Systemsoftware installieren will.

§ 12 Hotline (separate Leistung)

- (1) Die Hotline umfasst die telefonische Beratung zu Fragen zum Einsatz der Programme. Sie wird während der normalen Geschäftszeiten von MobiMedia erbracht. MobiMedia kann Antworten auch schriftlich geben. Der Auftraggeber benennt Ansprechpartner, die die Beratung in Anspruch nehmen dürfen. Diese müssen in den Programmen von MobiMedia geschult worden sein. MobiMedia kann Ansprechpartner ablehnen, wenn sie keine Programmschulung von MobiMedia absolviert haben.
- (2) Die Betreuung bezieht sich nicht auf die Bedienung der DV-Anlagen, auf denen die Programme eingesetzt werden, und nicht auf die Beseitigung von Fehlern in den Datenbeständen des Auftraggebers. Wenn MobiMedia solche Leistungen dennoch erbringt, werden diese nach Aufwand vergütet.
- (3) Die Beratung kann auch für die Formulierung von Fehlermeldungen in Anspruch genommen werden. Das entbindet den Auftraggeber nicht von der schriftlichen Fehlermeldung nach §18 (1).

§ 13 Pflegevergütung, Kündigung

- (1) Die jeweils vereinbarten Vergütungen für die Basispflege und/oder Hotline werden als Prozentsatz der jeweils bei ihrer Fälligkeit gültigen Überlassungsvergütung der Standardprogramme (jeweilige Preisliste für diese) entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang berechnet. Sie werden angepasst, sobald sich dieser vergrößert. Bei Mehrfacheinsatz werden die ermäßigten Überlassungsvergütungen nur dann zugrunde gelegt, wenn die Abwicklung der Pflege auf eine einzige Installation beschränkt wird (Leitinstallation).
- (2) Die jeweilige Vergütung ist kalenderjährlich im voraus zu zahlen. Der Auftraggeber kann sie auch halbjährlich mit einem Zuschlag von 5 % oder vierteljährlich mit einem Zuschlag von 8 % zahlen.
- (3) MobiMedia wird, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr an, den Prozentsatz auf denjenigen, den MobiMedia beim Abschluss neuer Pflegeverträge verlangt, anpassen. Erhöhungen dürfen kalenderjährlich nur einmal mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten vorgenommen werden und müssen angemessen sein.
- (4) Diese Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Pflegejahres gekündigt werden.

§ 14 Pflege von Anpassungsprogrammierung

- (1) Solange eine Pflegevereinbarung für Standardprogramme besteht, wird MobiMedia auch die von ihr gelieferten Modifikationen/Erweiterungen und Zusatzprogramme gegen Vergütung nach Aufwand pflegen.
- (2) Wird alternativ Pflege gegen pauschale Vergütung vereinbart, werden die Pflegeleistungen wie für Standardprogramme erbracht. Sie deckt auch die Übertragung von Modifikationen und Erweiterungen in weiterentwickelte Releases der Standardprogramme, und bei ausdrücklicher Vereinbarung auch die Anpassung von Zusatzprogrammen an weiterentwickelte Releases ab. Die Pflege kann seitens des Auftraggebers nach §13 (4) unabhängig von der für die Standardprogramme gekündigt werden.

IV. Allgemeine Bedingungen

§ 15 Vergütung, Zahlungen

- (1) Die Überlassungsvergütung wird wie folgt fällig:
 - 1/3 der Gesamtkosten nach Auftragserteilung
 - 1/3 der Gesamtkosten nach Systembetreuerschulung MobiMedia/MobiWork
 - 1/3 der Gesamtkosten nach Roll-out oder Abnahme der Software
- (2) Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Tages- und Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von MobiMedia. Wegezeiten sind Arbeitszeiten. MobiMedia kann in den vereinbarten Intervallen abrechnen.
- (3) MobiMedia ist berechtigt, die Nutzbarkeit der Programme über eine Zeitsperre von der vertragsgemäßen Zahlung der Überlassungsvergütung abhängig zu machen.
- (4) Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- (5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (6) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
- (7) Mängelansprüche gegen MobiMedia stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

§ 16 Störungen bei der Leistungserbringung

Soweit eine Ursache, die MobiMedia nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann MobiMedia eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann MobiMedia auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.

§ 17 Fernbetreuung

- (1) Der Auftraggeber wird MobiMedia Fernbetreuung (Ferndiagnose und –korrekturen, Überspielen von neuen Releases) nach den von MobiMedia vorgegebenen technischen Varianten ermöglichen. Er wird dafür in Abstimmung mit MobiMedia einen Anschluss nach den von MobiMedia vorgegebenen technischen Varianten an ein Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Auftraggeber trägt die anfallenden Leitungskosten.
- (2) Das Anmelden auf dem System des Auftraggebers seitens MobiMedia erfolgt durch ein vom Auftraggeber kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Auftraggeber die Leitungsverbindung im Einzelfall frei. MobiMedia wird den Auftraggeber über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- (3) Ermöglicht der Auftraggeber Fernbetreuung nicht, erstattet er MobiMedia den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und –kosten gemäß jeweils gültiger Honorartabelle für die Fehlerbeseitigung.

§ 18 Allgemeine Regelungen zur Fehlerbeseitigung

- (1) Treten bei vertragsmäßiger Nutzung Fehler auf, hat der Auftraggeber diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar unter Verwendung des bereitgestellten Formulars. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben angezeigt werden kann.
Der Auftraggeber hat MobiMedia im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von MobiMedia das Programm, wie es bei Auftreten des Fehlers benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die MobiMedia bereitstellt, einzuspielen.
- (2) MobiMedia hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. Dafür gelten folgende Fehlerklassen:
Klasse 1: Es ist dem Auftraggeber nicht möglich, die Anwendung oder einen wesentlichen Teil der Anwendung zu nutzen. Der Betriebsablauf ist ernsthaft beeinträchtigt, sofortige Abhilfe ist notwendig.
Klasse 2: Der Benutzer kann die Anwendung einsetzen, er ist jedoch ernsthaft in wesentlichen Anwendungsteilen eingeschränkt.
Klasse 3: Der Auftraggeber kann die Anwendung mit eingeschränkten Funktionen verwenden, so dass die Einschränkung für den gesamten Ablauf nicht bedenklich ist.
Klasse 4: Die Funktionen sind nicht eingeschränkt. Ihre Anwendung ist aber erschwert und soll vereinfacht werden.
- (3) MobiMedia wird bei einem Fehler der Klasse 1 sofort und bei einem Fehler der Klasse 2 spätestens an dem der Fehlermeldung folgenden Arbeitstag mit der Fehlerbehebung beginnen und so lange an der Fehlerbeseitigung arbeiten, bis der Fehler entweder beseitigt ist oder durch eine Umgehungslösung so entschärft ist, dass er in seinen Auswirkungen nur noch einem Fehler der Klasse 3 entspricht.
Fehler der Klasse 3 und 4 werden im nächsten Korrekturstand beseitigt bzw. im übernächsten, wenn der nächste zum Zeitpunkt der Fehlermeldung bereits in der abschließenden Qualitätssicherung ist.
- (4) Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung der gemeldeten Fehler setzen. Verstreicht sie, ohne dass der Fehler beseitigt wird, oder schlägt die Fehlerbeseitigung endgültig fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags oder – im Rahmen von § 19 – Schadensersatz verlangen.
- (5) Alle Ansprüche gegen MobiMedia erlöschen für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.
- (6) MobiMedia kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit MobiMedia auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Fehler nachgewiesen hat.

§ 19 Haftung von MobiMedia auf Schadensersatz

- (1) MobiMedia steht dafür ein, dass die Programme – auch in künftigen Releases – frei von Rechten Dritter sind, die deren vertragsgemäße Nutzung einschränken. MobiMedia stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.
Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass die Programme seine Rechte verletzen würden, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich MobiMedia. Er überlässt es MobiMedia und für MobiMedia deren Vorlieferanten soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren.
- (2) Schadensersatzansprüche gegen MobiMedia (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) über § 19 (1) hinaus bestehen uneingeschränkt, wenn
 - a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von MobiMedia vorliegt,
 - b) zugesicherte Eigenschaften fehlen.

Bei leichter Fahrlässigkeit sind Schadensersatzansprüche auf 50 % der vereinbarten Überlassungsvergütung der Standardsoftware begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von MobiMedia gedeckt sind.

- (3) Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Schadensersatzansprüche verjähren zwei Jahre nach Beendigung der Leistung, in deren Ausführung der Schaden entsteht, soweit nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist besteht.

§ 20 Vertraulichkeit

- (1) MobiMedia verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- (2) MobiMedia verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- (3) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die MobiMedia bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- (4) Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder ihrer Restaurierung an MobiMedia übertragen werden, wird MobiMedia alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Auftraggeber seinerseits gemäß §9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Auftraggebers gesondert vereinbart.
- (5) MobiMedia darf den Namen des Auftraggebers und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Auftraggeber werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 21 Schriftform, Gerichtsstand, Auslegung

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen während seiner Durchführung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. MobiMedia und der Auftragnehmer bestätigen, dass außerhalb dieser Urkunde keine weiteren mündlichen oder stillschweigenden Absprachen bestehen.
- (2) Der Vertrag wird im Original in deutscher Sprache ausgefertigt. Im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgebend.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.
- (4) Dieser Vertrag wird in Deutschland unterzeichnet und unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen über das Internationale Privatrecht sowie des UM-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- (5) Für vertragliche Streitigkeiten und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen wird für beide Seiten als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von MobiMedia vereinbart.

§ 22 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Auftraggeber ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeine Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht vorhanden sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

MobiMedia AG
Stand: 03.06.2013